

Chur-Passugg

Vereinbarung

Zwischen der SSTH Schweizerisch	e Schule für ⁻	Touristik und	Hotellerie AG,	Hauptstrasse 12
7062 Passugg, nachfolgend SSTH	genannt,			

und		
nachfolgend Arbeitgeber genannt,	wird die folgende Vereinbarung a	ıbgeschlossen.
Die SSTH stellt dem Arbeitgeber fü Anzahl Lernende und Studierende :		m praktischen Bereich eine
Anlass (Bezeichnung)		
Lernende / Studierende insgesam	t	
davon für Service		
davon für Küche		
davon für Buffet, Office		
davon für Hauswirtschaft		
Datum des Anlasses	-	
Einsatzzeit von - bis		
Die allgemeinen Bedingungen über Bestandteil der Vereinbarung. Die S SSTH zahlt den Lernenden und Stu Die Rechnungsstellung erfolgt durc nach Erhalt.	SSTH stellt dem Arbeitgeber Rec Idierenden die entsprechenden B Ih die SSTH AG. Die Rechnung ist	hnung inkl. MWSt. Die eträge direkt aus.
SSTH Head of Accounting S	SSTH Koordination	Unterschrift & Stempel Arbeitgeber

Kopie an:

- Studien- bzw. Lehrgangsleitung
- Rechnungswesen



Chur-Passugg

Allgemeine Bedingungen für Kurzeinsätze über die SSTH

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Lernenden sowie die Studierenden der SSTH.

2. Anfragen

Anfragen für mögliche Einsätze ausserhalb der Schule sind schriftlich an die SSTH zu richten. Die Entscheidung über den Einsatz liegt beim entsprechenden Studien- oder Lehrgangsleiter.

3. Entschädigung

Ansatz für Lernende und Studierende ist CHF 25.- pro Stunde, zuzüglich MWSt.

4. Berechnung

Für die Berechnung der Entschädigung gilt die Präsenzzeit (inkl. Essenszeit). Nicht voraussehbare zeitliche Verschiebungen wie Verspätung der Gesellschaften etc. gelten als Arbeitszeit und werden verrechnet.

5. Reisespesen

Reisespesen gehen vollumfänglich zu Lasten des Arbeitgebers:

- Kosten Postauto/öV Bus von und nach Passugg
- SBB Billett 2. Klasse von und nach Passugg
- Kosten f

 ür Nutzung privater Personenwagen CHF 0.70 pro km
- Kosten f
 ür Schulbusse der SSTH CHF 2.- pro km

6. Reisezeitentschädigung

Dauert die An-/Rückreise insgesamt eine Stunde und mehr, wird pro Person eine Reisezeitentschädigung von CHF 10.- pro Reisestunde eingesetzt.

7. Kleidung

Wenn nichts anderes definiert ist, werden die einheitlichen SSTH-Berufskleider verlangt.

8. Verpflegung

Beginnt der Einsatz vor 11.30 Uhr resp. 17.30 Uhr, so hat der Betrieb für eine vollwertige Mahlzeit zu sorgen. Bei längeren Einsätzen ist eine angemessene Zwischenverpflegung abzugeben.

9. Unterkunft

Ist die Rückkehr der Lernenden, Studierenden und Begleitpersonen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht vor 02.00 Uhr möglich, so hat der Auftraggeber auf seine Kosten für die Unterkunft zu sorgen.

10. Versicherung

Lernende und Studierende sind während ihrer Ausbildungszeit selbst für einen genügenden Versicherungsschutz zuständig. Der Arbeitgeber ist für die Haftpflichtversicherung während des Einsatzes verantwortlich.

SSTH, 22. September 2015